

Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark

Durch die Verordnung vom 17. Dezember 1938 sind für die Ostmark mit Wirkung ab 1. Januar 1939 die nachstehenden Vorschriften in Kraft gesetzt worden:

1. über die Einkommensteuer;

Die erste Veranlagung nach den neuen Bestimmungen erfolgt für das Kalenderjahr 1938.

Bis zur Erteilung des Einkommensteuerbescheides 1938 und der darin stattfindenden Festsetzung künftiger Vorauszahlungen sind die alten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Krisensteuer vom Einkommen, Sonderkrisensteuer für Ledige (Ledigensteuer), Sonderabgabe vom Einkommen und Sonderabgabe für Ledige, Besoldungssteuer und Rentensteuer weiterzuleisten.

Bei stark abweichendem Einkommen kann auf Antrag eine Herabsetzung der Vorauszahlungen gewährt werden. Andererseits können die Finanzämter bei vermehrtem Einkommen die Vorauszahlungen heraufsetzen.

2. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer); Der Abzug ist erstmalig vorzunehmen:

a) bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1938 endet;

b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1938 gezahlt wird.

3. über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragssteuer);

4. über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen;

5. über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkter Steuerpflichtigen;

6. über die Körperschaftsteuer;

Wegen der erstmaligen Anwendung und der vorläufigen Vorauszahlungen gilt das zum Einkommensteuergesetz Gesagte.

7. über die Gewerbesteuer;

Sie ist das erste Mal bei Durchführung der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1939 (für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940) anzuwenden.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939 findet eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer, wie sie bisher bestand, nicht statt. Die Steuer ist durch die Vorauszahlungen, die in dem eben genannten Zeitraum fällig und entrichtet werden, abgegolten.

Bis zur Erteilung der neuen Gewerbesteuerbescheide sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen, erstmalig am 15. Mai 1939, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages der allgemeinen Erwerbsteuer für das Kalenderjahr 1937 zu entrichten. — Bei juristischen Personen, also AG., G. m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften usw.)

beträgt jede Vorauszahlung 2 % des der Besteuerung zugrunde gelegten, auf 100 RM nach unten abgerundeten Reinertrages des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat.

Genau wie bei der Einkommensteuer können die Vorauszahlungen, wenn sich das als notwendig erweist, herab- und heraufgesetzt werden.

8. über die Wandergewerbsteuer;

Sie findet das erste Mal auf die Steuererhebung für das Kalenderjahr 1939 Anwendung.

9. über die Wehrsteuer;

Die Bestimmungen finden nur auf solche deutsche Staatsangehörige Anwendung, die vor dem 14. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und nach dem 31. Dezember 1915 geboren sind. Für sie beginnt die Wehrsteuerpflicht frühestens am 1. Januar 1940, wenn sie im Kalenderjahr 1916 geboren sind.

10. über die Stundung von Steuern (§§ 127, 132–141 der Reichsabgabenordnung).

Entsprechend der Einführung der allgemeinen Steuervorschriften treten die analogen alten Bestimmungen des Landes Österreich, als da sind: das Personalsteuergesetz, das Budgetsanierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Einführung einer Sonderabgabe, die Vorschriften über die Tantiemesteuer, das Gesetz über die Erwerbsteuer der Körperschaften, das Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer, die Vorschriften über die Erhebung einer Fürsorge (Lohn)abgabe, außer Kraft. Die Fürsorge (Lohn)abgabe wird bis zum 31. März 1939 noch erhoben.

Anerkennung handwerklicher Prüfungen.

Die Wiener Magistratsabteilung 4 hat auf Veranlassung des Gewerbeverbandes der Stadt Wien beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit den Antrag gestellt, daß die im ehemaligen tschecho-slowakischen Gebiet abgelegten Meisterprüfungen und dortselbst erbrachten Voraussetzungen für die Ablegung der Meisterprüfungen wechselseitig auch für das übrige Gebiet Großdeutschlands anerkannt werden.

Auf diese Weise soll erreicht werden, daß in Zukunft derartige Prüfungen nicht wiederholt bzw. nicht um eine Dispens von der Prüfung oder deren Voraussetzungen angesucht werden muß.

Mitgliedschaft der Lehrlinge bei der HJ.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks verweist in einem Rundschreiben darauf, daß nach den Anordnungen des Reichsjugendführers die Einstellung als Lehrling grundsätzlich nicht von dem Vorliegen der Mitgliedschaft bei der HJ. abhängig gemacht werden darf. Das Bestreben der Reichsjugendführung geht nach wie vor dahin, die Jugend nur auf Grund freiwilliger Meldung in der HJ. und im BDM. zu sammeln. Jeder Zwang zum Eintritt in die HJ. durch die Lehrherren usw. muß daher unterbleiben.